

Referenzpreisblatt der Bonn-Netz GmbH zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

Gültigkeit ab 01.01.2018

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) vom 22.07.2017 sind die Verteilnetzbetreiber gemäß § 120 Abs. 7 EnWG verpflichtet, fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen („vermiedene Netzentgelte“) auszuweisen und zu veröffentlichen.

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01.2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren. Ab dem 01.01.2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Bonn-Netz GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen fortan als Obergrenze für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte des Referenzpreisblattes aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden die Netzentgelte des Referenzpreisblattes - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht. Das gleiche gilt für den Fall, wenn und soweit eine nachträgliche Anpassung der Netzentgelte des Referenzpreisblattes des vorgelagerten Netzbetreibers, Westnetz GmbH, erfolgt und diese Anpassung Auswirkungen auf die Berechnung des Referenzpreisblattes der Bonn-Netz GmbH hat.

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h	
	Leistungspreis €/ (kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	4,66	1,62	40,06	0,21
Mittelspannung (MS)	7,40	2,25	47,00	0,67
Umspannung MS/NS	9,74	2,38	51,16	0,72
Niederspannung (NS)	11,39	2,43	53,02	0,76

(Alle Entgelte werden zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.)

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

